

Titel:

Bestätigungsbeschluss

Schlagworte:

Vorsitzender, Schreiben, Schuldners

Rechtsmittelinstanz:

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 04.01.2023 – I ZB 99/22

Fundstelle:

BeckRS 2022, 41630

Tenor

Es verbleibt beim Beschluss vom 12.5.2022.

Gründe

1

Die Ausführungen des Schuldners im Schreiben vom 25.5.2022 rechtfertigen keine andere Entscheidung.

2

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.